

Am 13.12.2006 wurde in einem Rinder haltenden Betrieb in **Driedorf-Roth** der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.

Ich erlasse daher auf Grund § 5 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1242), § 79 und § 1 der Verordnung zum Schutze vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit in der Fassung vom 24.11.2006

Allgemeinverfügung

Für sämtliche im Gebiet

- **Aßlar, Breitscheid, Dietzhölztal, Dillenburg, Driedorf, Ehringshausen, Eschenburg, Greifenstein, Haiger, Herborn, Leun, Mittenaar, Siegbach, Sinn, Solms**
- **in der Gemeinde Bischoffen die Gemarkungen Bischoffen, Niederweidbach,**
- **in der Gemeinde Hohenahr die Gemarkungen Altenkirchen, Ahrdt, Groß-Altenstädten,**
- **in der Stadt Braunfels die Gemarkungen Tiefenbach und Braunfels**

gelegenen Betriebe, die für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere (Wiederkäuer und Kameliden) halten, ordne ich Folgendes an:

1. Alle empfänglichen Tiere stehen unter behördlicher Beobachtung.

2. Das Verbringen empfänglicher Tiere ist verboten.

3. Abweichend von Ziffer 1 dürfen unter bestimmten Voraussetzungen

- Tiere zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte verbracht werden
- Zucht – und Nutztiere in andere Betriebe verstellt werden.

Die in der Verordnung zum Schutze vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit festgelegten Voraussetzungen für die verschiedenen Gebiete können bei der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Telefon: 06441 407-7711, im Einzelfall erfragt werden

4. Seuchenverdächtige Tiere sind virologisch oder serologisch untersuchen zu lassen.

5. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der empfänglichen Tiere zu machen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind am selben Tage aufzuzeichnen.

6. Sämtliche empfänglichen Tiere, deren Ställe oder sonstigen Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden zu behandeln.

7. Verendete Tiere sind unschädlich zu beseitigen.

8. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1, 5 und 6 dieser Verfügung wird angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 des Tierseuchengesetzes.

9. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
10. Meine am 18.10.2006 erlassene Verfügung hebe ich mit sofortiger Verfügung auf.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit vom 22.08.2006, ordnet die zuständige Behörde bei allen empfängliche Tiere haltenden Betrieben, die in dem Gebiet mit einem Radius von 20 km um den Betrieb, in dem die Tierseuche ausgebrochen ist, liegen, die Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 der o. g. Verordnung zwingend an. Da die Tierseuche in Driedorf-Roth ausgebrochen ist, liegen die vorgenannten Gemarkungen innerhalb dieses Radius. Die o. g. Anordnungen waren daher für die Betriebe innerhalb der genannten Gebietskörperschaften von mir zu treffen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1, 5 und 6 war im überwiegenden Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung anzuordnen. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben angeordneten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung eines Widerspruches gegen die unter Ziffer 1, 5 und 6 getroffenen Anordnungen diesen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss. Die Ausbreitung der Tierseuche kann nur dann wirksam verhindert werden, wenn die zuständige Behörde über die Bestände empfänglicher Tiere umfassend und ständig informiert ist. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass sich die Seuche nicht durch Insekten weiter verbreitet wird. Die übrigen Anordnungen sind gemäß § 80 Ziffer 2, 4 und 5 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 in der gültigen Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138, S. 149).

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Hinweise

1. Zu den Wiederkäuern zählen Haus- und Wildrinder, Haus- und Wildschafe, Haus- und Wildziegen, Hirschartige und Antilopen. Zu den Kameliden zählen Kamele, Dromedare, Lamas, Alpakas, Guanakos und Vikunjas.

2. Ein Seuchenverdacht nach Nr. 4 meiner Anordnung liegt vor, wenn klinische Erscheinungen auf das Vorliegen der Blauzungenkrankheit hindeuten. Da es sich bei der Blauzungenkrankheit um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, ist ein Seuchenverdacht unverzüglich meiner Behörde anzuzeigen.
3. Die Aufzeichnungen über den Bestand nach Nr. 5 meiner Anordnung sind entsprechend der Viehverkehrsverordnung zu machen (Bestandsregister).
4. Die Dokumentation der Insektizid-Behandlung der Tiere nach Nr. 6 meiner Anordnung erfolgt über den tierärztlichen Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg und das Bestandsbuch.

Verstöße gegen die o. g. Anordnungen sind nach § 8 der Verordnung über die Blauzungenkrankheit Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim **Landrat des Lahn-Dill-Kreises**, Karl-Kellner-Ring 51 in 35576 Wetzlar Widerspruch erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs zur Niederschrift ist auch bei dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Austraße 34, 35745 Herborn während der Dienststunden möglich.

Wetzlar, 15. Dezember 2006
Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Dr. Stumpf, Veterinärdirektor